Dies ist ein Werkstatt-Beitrag. Änderungen und Korrekturen bleiben vorbehalten. Der Beitrag ist deshalb zunächst nur eingeschränkt zitierfähig.

Werkstatt-Beitrag (Einstelldatum: 14.05.2014)

## Vereinte Nationen erlassen Transparenzregeln für Schiedsgerichte

Seit dem 01.04.2014 gelten für neue internationale Verträge zwischen einem der zur Zeit 194 Mitgliedstaaten der UNCITRAL (United Nations Conference on Trade and Development) und privaten Investoren die "Rules on Transparency in Treaty-based Investor-State Arbitration". (Resolution 68/109 vom 16.12.2013).

Kurzaufsatz von RA Dr. Peter Hammacher, Heidelberg

## Transparenz im Schiedsverfahren

Nach Einleitung eines Schiedsverfahrens müssen die Namen der Streitparteien, der betroffene Wirtschaftszweig und der bilaterale Investitionsvertrag, unter dem die Forderung erhoben wird, bekannt gemacht werden (Art. 2).

Sodann (Art. 3) werden der Öffentlichkeit unter anderem die Klageschrift, die Klageerwiderung und alle weiteren schriftlichen Stellungnahmen der Parteien, eine Liste der als Anlagen vorgelegten Dokumente und der Sachverständigengutachten, nicht jedoch die Anlagen selbst zur Verfügung gestellt. Diese Gutachten und schriftliche Zeugenaussagen werden jedoch auf Verlangen zur Verfügung gestellt, gegebenenfalls in einer redaktionell bearbeiteten Form. Die Kosten der Bereitstellung trägt derjenige, der sie beantragt. (Art. 3 Abs. 5).

Das Schiedsgericht kann (Art. 4) nach Konsultation mit den Streitparteien auch Dritten erlauben, sich durch schriftliche Stellungnahmen am Verfahren zu beteiligen. Diese müssen dann exakte Angaben zu ihrer Stellung und Verbindung mit dem Streitgegenstand und den Parteien machen. Das Gericht hat zu würdigen, ob der Dritte ein bedeutendes Interesse am Schiedsverfahren hat und inwieweit das Einbringen einer anderen Perspektive eines besonderen Wissens oder Einsicht dem Verfahren nützlich sein kann. Gegebenenfalls kann das Gericht den Dritten auch zu weiteren Einlassungen einladen (Art. 5).

Mündliche Verhandlungen ("Hearings") sind grundsätzlich öffentlich (Art. 6) Das Schiedsgericht muss geeignete logistische Vorkehrungen treffen, um der Öffentlichkeit Zugang zu ermöglichen, kann allerdings nach Konsultation mit den Parteien Einschränkungen vornehmen, soweit dies logistisch nicht möglich ist.

## Einschränkungen der Öffentlichkeit durch das Schiedsgericht nur in besonderen Fällen

Die Transparenz kann eingeschränkt werden (Art. 7), wenn es sich um vertrauliche oder geschützte Informationen handelt, wie Geschäftsgeheimnisse (2a), vertraglich geschützte Informationen (2b), Informationen, die nach den Gesetzen des am Streit beteiligten Staats nicht veröffentlicht werden dürfen (2c), Informationen, deren Veröffentlichung die Vollstreckung vereiteln würden (2d). Entscheidet das Gericht, dass ein Dokument, das eine Streitpartei von sich aus vorgelegt hat, veröffentlicht werden darf, kann diese Partei dieses Dokument vorher wieder zurückziehen (4.).

Durch diese Regeln wird der beteiligte Staat nicht verpflichtet, der Öffentlichkeit Informationen offenzulegen, von denen er meint, dass dies seinen essenziellen Sicherheitsinteressen zuwiderliefe (5.).

Schließlich sollen Informationen dann nicht veröffentlicht werden, wenn dies die Integrität des Schiedsverfahrens gemäß Art. 7 gefährden würde (6.).

Eine Zurückbehaltung oder Verzögerung der Veröffentlichung durch das Gericht ist möglich, wenn die Veröffentlichung die Integrität des Schiedsverfahrens gefährden, die Beweiserhebung oder -führung behindern, oder zur Einschüchterung von Zeugen, den Rechtsanwälten der Beteiligten oder der Mitglieder des Schiedsgerichts führen könnte (7.).

## Trend zu mehr Öffentlichkeit auch im Schiedsverfahren

Die Transparenzregeln stellen einen wichtigen Beitrag für die Öffentlichkeitsbeteiligung in internationalen Investitionsstreitigkeiten dar, die regelmäßig die Interessen der Allgemeinheit berühren und deren Feststellungen und Entscheidungen auf ähnlich gelagerte Fälle Auswirkungen haben können.

Die Transparenzregeln können auch von privaten Schiedsgerichten vereinbart werden.

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Zulassung der Öffentlichkeit oder Dritter in Schiedsverfahren oder anderen außergerichtlichen Verfahren, wie etwa der Mediation. Es ist aber damit zu rechnen, dass die Regeln künftig auch außerhalb der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit Beachtung finden werden, wenn öffentliche Interessen berührt sind.

RA Dr. Peter Hammacher, Heidelberg



© id Verlag